

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten zum Nachteil von Journalisten am 11. Juni 2022 in Erfurt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 7/4634 in Drucksache 7/8248 ergeben sich Nachfragen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/5063 vom 11. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand eines Strafverfahrens. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 ThürDSG) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. In welchem Kontext und unter Androhung welcher gegebenenfalls strafbaren Handlungen wurden am 11. Juni 2022 in Erfurt Journalisten bedroht (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung)?

Antwort:

Über eine zentrale Meldestelle gegen Hetze im Netz eines anderen Bundeslandes wurde ein Tweet eines Twitter-Nutzers bekannt, in dem dieser einen körperlichen/tätlichen Angriff gegenüber einem anderen Twitter-Nutzer ankündigte. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten eingeleitet.

2. Für welchen Arbeitgeber waren potenziell Geschädigte nach Kenntnis der Landesregierung presserechtlich tätig?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Welche Teile der Definition der Politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich - rechts - erfüllte die Tatbegehung, um diesem Phänomenbereich zugeordnet zu werden?

Antwort:

Die Bewertung erfolgte anhand des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität, welches auf den Internetseiten der Polizei Thüringen veröffentlicht ist.

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die Tathandlung und die Erkenntnisse zum Geschädigten in die Bewertung einbezogen. Der Geschädigte befasst sich als Journalist schwerpunktmäßig mit der rechten Szene. Die Äußerung war gegen den Geschädigten wegen dessen politischen Engagements gerichtet und insofern nach verständiger Betrachtung im Sinne des Definitionssystems dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität - echts - zuzurechnen.

4. Welche Gründe gab es für die Abgabe des Verfahrens an eine Staatsanwaltschaft außerhalb Thüringens?

Antwort:

Die Abgabe gründete sich auf Nummer 4 der Zuständigkeitsvereinbarungen der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte. Danach führt bei strafrechtlich relevanten Äußerungen im Internet zunächst die für den Wohnsitz des Geschädigten zuständige Staatsanwaltschaft das Verfahren.

Maier
Minister